



Beschlussvorlage

Nr: 2021/71

| | |
|------------------------|----------------------|
| Aktenzeichen | |
| Dezernat / Fachbereich | Fachbereich Finanzen |
| Vorlagenerstellung | Christian Petersohn |

| Verfahrensgang | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 03.05.2021 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 06.05.2021 |
| Stadtverordnetenversammlung | 17.05.2021 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 20.05.2021 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 27.05.2021 |
| Stadtverordnetenversammlung | 07.06.2021 |

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Oestrich-Winkel, gültig ab 01.01.2021

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Oestrich-Winkel wird wie vorgelegt beschlossen.

Sachverhalt

Um einen genehmigungsfähigen Haushalt für das Jahr 2021 aufzustellen, bedarf es eines Ausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalts sowie in der mittelfristigen Planung.

Da Kürzungen im Bereich der Aufwendungen nicht ausgereicht haben, um die massiven Steuereinbrüche kompensieren zu können und teilweise einmalig höhere Aufwendungen unbedingt notwendig sind, kann kein ausgeglichener Haushalt aufgestellt werden. Die Erhöhung der Hebesätze bei den Grundsteuern ist daher notwendig.

Pandemiebedingt duldet die obere Aufsichtsbehörde das tolerierbare Defizit im Ergebnis- und Finanzhaushalt für das Jahr 2021. Der Ergebnishaushalt kann dabei durch die pandemiebedingte Sonderberechtigung (Orientierungsdatenerlass), nämlich Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses mit Defiziten des ordentlichen Ergebnisses zu kompensieren, faktisch ausgeglichen werden.

Dies gilt nach aktuellem Stand nur für das Jahr 2021 und 2022.

Allerdings reicht der Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht aus, um die laufenden Tilgungen zu bedienen, wie zur Bedienung des Eigenanteils der HESSENKASSE.

Es ist daher aufsichtsrechtlich zwingend nachzuweisen, dass in der mittelfristigen Finanzplanung ein Ausgleich erwirtschaftet werden kann. Dies wurde dargelegt, allerdings nur durch Erhöhung der Realsteuerhebesätze.

Eine Haushaltsgenehmigung ist ohne eine Erhöhung der Grundsteuer zum Ausgleich des Finanzhaushaltes nicht in Aussicht gestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage(n)

1. Entwurf Hebesatzsatzung

Oestrich – Winkel, 28.04.2021

Dezernatsleiter